

solches Handeln „ein gemeinsames Orientierungswissen über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung voraus – unabhängig davon, ob die Menschen dieser Zeit über einen Begriff für diesen Zusammenhang verfügten oder nicht“ (S. 162). – Matthias BECHER, *Die subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts (S. 163–178), durchmustert alle karolinger- und ottonenzeitlichen Quellen, die etwas über Erhebung, Anerkennung oder Huldigung eines Herrschers aussagen (der Terminus im Titel stammt aus der *Continuatio Fredegars* und bezieht sich auf 751), und entkleidet sie inklusive des Handgangs aller denkbaren gefolgschaftlichen oder vasallitischen Inhalte. B. möchte in der Huldigung letztlich einen ganz besonderen Akt sehen, „der allein dem Herrscher vorbehalten war und dessen einzigartige Stellung in seinem Reich unterstrich“ (S. 165) und der in seiner äußeren Form „dem spätantiken bzw. byzantinischen Vorbild der Proskynese“ entsprach. – Patrick WORMALD (†), *Pre-modern ‚State‘ and ‚Nation‘: Definite or Indefinite?* (S. 179–189), beschränkt sich – gewissermaßen in einer Fallstudie – auf England als historisches Untersuchungsfeld und hat überhaupt keinen Zweifel daran, „that the Old English kingdom was indeed a state, and in effect a nation-state at that“ (S. 184). Mit diesem Befund gerüstet, untersucht W. in einem zweiten Abschnitt die „terminology“, die uns mit ihren indo-germanischen Wurzeln bis in die Bronzezeit zurückführt, und schon dort fasse man eine entsprechende Begrifflichkeit. – Damit wären die Begriffe „Staat“ und „Nation“ endgültig wieder auf eine metahistorische Ebene gehoben und je nach Bedarf konkret gefüllt bestens verwendbar. Genauso gut könnte man aber jedermann, der sich über menschliches Zusammenleben Gedanken macht, einen Staatstheoretiker heißen oder jeden, der „eins“ und „mehr als eins“ unterscheiden kann, einen Mathematiker. Ist das so und hilft uns das? G. Sch.

Elisabeth REINHARDT, *Das Wessobrunner Gebet und die Missionierung Bayerns*, Zs. f. bayer. LG 67 (2004) S. 1–12, konzentriert sich auf den theologischen Gehalt des ersten christlichen althochdeutschen Gedichtes, das Einblicke in die volkssprachliche Missionierung gewährt. C. L.

Hans Georg THÜMMEL, *Die Konzilien zur Bilderfrage im 8. und 9. Jahrhundert. Das 7. Ökumenische Konzil in Nikaia 787* (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen) Paderborn u. a. 2005, Schöningh, XXIV u 319 S., ISBN 3-506-71374-4, EUR 62. – Als Summe zahlreicher Vorarbeiten legt der Greifswalder Kirchenhistoriker diesen Band vor, der die Behandlung des Nicaenums von 787 (S. 87–198) in den Gesamtrahmen des Bilderstreits einbettet, sich zeitlich also von 726 bis 843 erstreckt, wobei die meist als bloßes „Nachspiel“ gedeuteten, aber quellenmäßig besser faßbaren Auseinandersetzungen ab 815 sogar besondere Aufmerksamkeit finden. In betont irenischem Duktus, der z. B. Reizwörter wie „Ikonodulen“ oder „Ikonoklasten“ tunlichst meidet, kommen vor allem die theologischen Positionen, der Ablauf und die Rezeption der einzelnen Synoden wie auch die religiösen „Mentalitätsunterschiede“ zwischen Ost und West sehr differenziert zur Sprache. Darin liegt der eigentliche Wert des Werkes, denn die sonstigen gesellschaftlichen Hintergründe, so etwa die Frage nach den Motiven Kaiser Leons III. am Beginn,